

## NEUES EU-LABEL – DAS MUSS ICH TUN (LICHTQUELLEN)

Das neue EU-Energielabel für Lichtquellen ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Das bisherige EU-Energielabel für Leuchten existiert seit dem 25.12.2019 nicht mehr (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015). Die EU-Kommission hat entschieden, dass die Plusklassen (A+, A++) bei „Lichtquellen“ abgeschafft und durch A-G ersetzt werden (Rahmenverordnung (EU) 2017/1369).

So muss der Händler zukünftig mit Leuchten und Leuchtmitteln umgehen:

### Leuchtmittel/Lichtquellen:

- Ich muss Ware mit dem alten Label im Geschäft bis 01.03.2023 abverkaufen oder umlabeln.  
→ Tipp: Sortieren Sie Ware mit dem alten Label im Regal nach vorn.
- Ich fordere für Ware, die ich bis 01.03.2023 nicht abverkaufen kann, ein gedrucktes Label beim Hersteller an. Das gilt nur für Ware, die seit dem 01.08.2017 in Verkehr gebracht wurde.
- Im Webshop muss ich vom 01.09.2021 bis 20.09.2021 das alte EU-Energielabel (inkl. Produktdatenblatt) durch das neue ersetzen. Dieses erhalte ich von meinen Lieferanten. Das alte EU-Energielabel darf ab dem 21.09.2021 nicht mehr im Webshop zu sehen sein.

### Leuchten ohne Leuchtmittel in der Verpackung:

- Ich muss seit 25.12.2019 Ausstellungsware nicht mehr mit dem EU-Label für Leuchten kennzeichnen\*.
- Ich kann Ware, die vor dem 25. Dezember 2019 in Verkehr gebracht wurden und auf deren Karton das alte EU-Label aufgedruckt ist, unbegrenzt abverkaufen.

### Leuchten mit separat verpacktem Leuchtmittel:

- Die Leuchtmittelverpackung muss immer ein EU-Label tragen.
- Die gemeinsame Außenverpackung von Leuchte und Leuchtmittel muss seit 25.12.2019 kein EU-Label tragen\*.
- Ich kann Ware, die vor dem 25. Dezember 2019 in Verkehr gebracht wurden und auf deren Karton das alte EU-Label aufgedruckt ist, unbegrenzt abverkaufen.

### Leuchten mit eingebautem Leuchtmittel (das sich zum Test zerstörungsfrei entfernen lässt z.B. durch Trennen der Lötstelle oder Herausziehen):

- Sowohl Warenverpackung als auch Ausstellungsgeräte müssen seit 2019 kein Label tragen\*.
- Ich kann Ware, auf deren Karton das alte EU-Label aufgedruckt ist, unbegrenzt abverkaufen.
- Ich verkaufe Ware, die mein Lieferant ab 01.09.2021 in Verkehr bringt, nur, wenn in deren Nutzerhandbuch oder Bedienungsanleitungen folgender Text steht: „Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle/Lichtquellen der Energieeffizienzklasse <X>“ (<X> wird durch die Energieeffizienzklasse der enthaltenen Lichtquelle ersetzt.)
- Für Ware, die der Lieferant vor dem 01.09.2021 in Verkehr bringt, gilt diese Vorgabe nicht.

### Leuchten mit eingebautem Leuchtmittel (das sich zum Test **nicht** zerstörungsfrei entfernen lässt z.B. durch Trennen der Lötstelle oder Herausziehen):

- Leuchten/Möbel etc. gelten in diesem Fall ab 01.09.2021 als Lichtquelle.
- Ich erhalte spätestens seit 01.09.2021 Ware auf deren Verpackung ein neues EU-Label aufgedruckt ist.
- Ich kennzeichne seit 01.09.2021 Ware in der Ausstellung, im Webshop (inkl. Produktdatenblatt) und in der Werbung (mindestens Energieeffizienzklasse und Spektrum der für das Label verfügbaren Effizienzklassen, siehe Abbildung).



\*Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015, Artikel 9